

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.

Sie hat vor allem den Zweck, allen Bewohnern des Hauses ein ungestörtes Zusammenleben zu gewährleisten. Für die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung haben die von der IIG bestellten Aufsichtspersonen bzw. die Hausbetreuer zu sorgen. Die Hausbewohner sind verpflichtet, alle Gebäudeteile und die Außenanlagen sauber zu halten und schonend zu behandeln.

I. Wohnhaus

Grundsätzlich sind übermäßige Lärmentwicklungen zu vermeiden. Ruhestörende Geräusche sind vor allem werktags von 12.00 bis 15.00 und von 20.00 bis 06.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen ganztägig zu unterlassen; diesbezüglich wird auf die „Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereiche der Landeshauptstadt Innsbruck“ verwiesen.

Die Haustüren sind zu schließen. Die Türen zum Dachboden sowie Zugänge zum Dach sind ganztägig versperrt zu halten. Die Haupthähne für Wasser und Gas dürfen nur von hiezu befugten Personen bedient werden.

Frostschäden an Wasserleitungen sind zu verhindern. Die Fenster und Türen jener Räume, in denen sich Wasserleitungen befinden, müssen bei Frost oder Frostgefahr geschlossen werden.

Katastrophenschutzeinrichtungen, wie z.B. Brandmelder, Feuerlöscher und Fluchteinrichtungen, sind frei zugänglich zu halten und nach den angeschlagenen Vorschriften zu benützen.

II. Wohnung

Stand: 21.01.2009

Das Trocknen der Wäsche ist nur auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen oder innerhalb der Balkone nur unter der Brüstung gestattet.

III. Gemeinschaftsräume

Zu den Gemeinschaftsräumen gehören das Treppenhaus, Laubengänge, Liftvorräume, Kellergänge, Kellervorräume, Dachböden, Kinderwagenabstellräume, Waschküchen, Müllräume und ähnliches. Diese sind dem gemeinschaftlichen Gebrauch aller MieterInnen gewidmet. Sie sind von allen Gegenständen freizuhalten, soweit sie nicht dazu zweckgewidmet sind. Lagerungen im Dachbodenbereich sind untersagt. Die Tiefgaragenabstellplätze dienen nur zum zweckmäßigen Abstellen des Fahrzeuges und sind ebenfalls von allen Gegenständen freizuhalten. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume hat abwechselnd durch die Mieter zu erfolgen. Die Einteilung ist jeweils aus dem Anschlag der Hausverwaltung ersichtlich.

Das Abstellen von Motorrädern, Rollern und Mopeds im Keller ist nach den feuerpolizeilichen Vorschriften nur nach vorheriger Entleerung der Betriebsmittel erlaubt.

Stiegenhäuser und Eingangsbereiche sind grundsätzlich frei zu halten; Kinderwägen dürfen nur **nach Maßgabe der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften** in Einzelfällen dort abgestellt werden.

In Gemeinschaftsräumen sowie Aufzugsanlagen gilt Rauchverbot.

IV. Außenanlagen

Alle Teile der Außenanlagen sind von Gegenständen und Ablagerungen frei zu halten. Das Befahren dieser Anlagen mit

Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Veränderungen an den Außenanlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

Teppiche und ähnliches dürfen nur im Hof, an dem hierfür vorgesehenen Platz, außerhalb der Ruhezeiten, geklopft werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt – insbesondere auf Feuerwehrezufahrten widrigenfalls mittels Besitzstörungsklage vorgegangen werden muss. Personenkraftwagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen geparkt werden, wobei das Waschen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nur dann erlaubt ist, wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Das Reinigen der Standplätze (einschließlich Schneeräumung) und deren Zu- und Abfahrten haben die Benützerinnen zu besorgen.

Das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben, ist aus hygienischen Gründen verboten.

Für die Unterbringung der Abfälle sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Behälter unter Beachtung der Mülltrennung zu verwenden, wobei der Abstellplatz für diese stets in sauberem Zustand zu halten ist. Müll darf nur dann in den jeweiligen Behälter eingebracht werden, wenn dieser nicht schon voll ist.

Die Grünanlagen sind Erholungsraum von allen MieterInnen und daher schonend zu behandeln.

Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Spielgeräte auf Spielplätzen dürfen ausschließlich von Kindern zum jeweils hierfür bestimmten Zweck benützt werden. Die von diesen Plätzen ausgehenden Geräusche sind

daher nicht als störender Lärm zu qualifizieren, sofern die Ruhezeiten beachtet und die genannten Plätze widmungsgemäß verwendet werden.

Die Benützung dieser Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Aufzugsanlagen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften dürfen Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Aufzug nicht benützen.

VI. Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Hausbewohner und deren Besucher. Nach Notwendigkeit, Gegebenheit und überwiegendem Wunsch der Mieter können Abänderungen dieser Hausordnung erfolgen.